



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflögstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Hafenmarkt 2, Nördlingen Bürgerservice Nördlingen, Nürnberger Str. 17, Nördlingen Telefon (0 90 81) 29 44-0, Telefax (0 90 81) 29 44 50
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Öffnungszeiten: =>	Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Nördlingen IBAN: DE35 7225 0000 0000 1012 20, BIC: BYLADEM1NLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 01

Erscheint nach Bedarf

Donnerstag, 21. Januar 2016

-
- | | |
|---|--|
| Nr. 1 Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Donau-Ries – Untere Bauaufsichtsbehörde – gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO | Nr. 6 EU-weite, öffentliche Ausschreibungen nach § 12 EG VOB/A
Generalinstandsetzung und Umbau
Theodor-Heuss-Gymnasium Nördlingen |
|---|--|
-
- | | |
|---|--|
| Nr. 2 Zweckverband zur Wasserversorgung der Altisheimer Gruppe –
3. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 02.12.2015
Bekanntmachung des Landratsamtes Donau-Ries vom 28.12.2015 | Nr. 7 Fortschreibung der Unterkunftskosten für den sozialen Bereich im Landkreis Donau-Ries |
|---|--|
-
- | | |
|--|---|
| Nr. 3 Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Rain (Landkreis Donau-Ries) für das Haushaltsjahr 2016 | Nr. 8 Bekanntmachung der Einwohnerzahlen des Landkreises Donau-Ries zum 30.06.2015 |
|--|---|
-
- | | |
|--|--|
| Nr. 4 Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Rain (Landkreis Donau-Ries) für das Haushaltsjahr 2016 | Nr. 9 Vorläufiger Sitzungszeitplan des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse für die Zeit von Januar bis Juli 2016 |
|--|--|
-
- | | |
|---|--|
| Nr. 5 Bekanntmachung anderer Behörden
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg für das Haushaltsjahr 2016 vom 11.12.2015 | |
|---|--|
-

**Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamts Donau-Ries
– Untere Bauaufsichtsbehörde – gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Das Landratsamt Donau-Ries – untere Bauaufsichtsbehörde – hat mit dem Bescheid vom 16.12.2015 (Az. 400- 6024) 2015/1165 B) Frau Hannelore Hannen, Sonnenbachweg 43 d, 86169 Augsburg folgende Baugenehmigung zur Nutzungsänderung eines bestehenden Wohnhauses in eine Unterkunft für max. 10 - 15 Asylbewerber auf dem Grundstück Flurnr. 220 der Gemarkung Tapfheim, erteilt.

BAUGENEHMIGUNGSBESCHEID:

- I. Das im Betreff genannte Vorhaben wird entsprechend den beiliegenden, mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen genehmigt.
- II. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Für diesen Bescheid werden Kosten in Höhe von 43,50 € festgesetzt. Hinsichtlich der Aufgliederung von Gebühren und Auslagen wird auf die anliegende Kostenverfügung verwiesen, die Teil dieses Bescheids ist.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Weitere Hinweise:

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat gemäß § 212a des Baugesetzbuches (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Mit der Bauausführung kann daher durch den Bauherrn auf eigenes Risiko begonnen oder fortgefahren werden. Falls jedoch nach Abschluss des Klageverfahrens die bauliche Anlage abgeändert oder beseitigt werden muss, hat der Bauherr insoweit das allgemeine Kostenrisiko zu tragen und ggf. Nachbarn oder sonstigen Beteiligten Schadenersatz zu leisten.

Beim Landratsamt Donau-Ries kann durch einen Dritten gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung beantragt werden. Daneben besteht für einen Dritten gemäß § 80a Abs. 3 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg die Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Drittanfechtungsklage zu beantragen.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Donau-Ries, Pflegstr. 2, 86609 Donauwörth (Haus C, Zimmer 282) während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn i.S.v. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 - 6 BayBO).

Mit dem Tag der Bekanntmachung gilt die Zustellung der Baugenehmigungen als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Hierdurch wird die Klagefrist in Lauf gesetzt.

Donauwörth, den 16.12.2015
Landratsamt Donau-Ries



Hegén
Oberregierungsrat

**Nr. 2 Zweckverband zur Wasserversorgung der Altisheimer Gruppe –
3. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 02.12.2015**

Bekanntmachung des Landratsamtes Donau-Ries vom 28.12.2015

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altisheimer Gruppe hat in der Sitzung am 24.09.2015 eine 3. Änderung der Verbandssatzung vom 18.06.2003 (Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries vom 26.06.2003 Seite 55, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 22.07.2009 (Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries vom 11.08.2009, Seite 110), beschlossen.

Die 3. Änderungssatzung wird nachstehend gemäß Art. 21 Abs.1 und Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Donauwörth, den 28.12.2015
Landratsamt Donau-Ries

Geiger
Oberregierungsrätin

Zweckverband zur Wasserversorgung der Altisheimer Gruppe

3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 18. Juni 2003

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Altisheimer Gruppe erlässt aufgrund Art. 44, 19 und 34 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG - folgende Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 18. Juni 2003:

§ 1 – Änderungen:

Die Verbandssatzung vom 18. Juni 2003 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3: Der bisher enthaltene Satz 3 wird gestrichen.
2. § 12 Abs. 1: Der bisher enthaltene Satz 2 wird gestrichen.

§ 2 – Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kaisheim, 02. Dezember 2015

Peter Müller
Verbandsvorsitzender

Nr. 3 Haushaltssatzung des Schulverband Mittelschule Rain (Landkreis Donau-Ries) für das Haushaltsjahr 2016

Der Schulverband Mittelschule Rain hat die Haushaltssatzung für das Jahr 2016 erlassen. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rain in Rain (Zimmer 25) niedergelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 26 Abs. 2 GO) und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (§4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung, Art. 9 Abs. 0 BaySchFG, Art. 40 KommZG). Dort liegt auch der Haushaltsplan gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom 21.01.2016 bis 04.02.2016 öffentlich aus. Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Teile. Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

**Haushaltssatzung
des Schulverband Mittelschule Rain
(Landkreis Donau-Ries)
für das Haushaltsjahr 2016**

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	990.000 €
und	<hr/>
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	820.000 €
ab.	<hr/>

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 450.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4¹

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **V e r w a l t u n g s h a u s h a l t** wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 376.279 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2015 auf 317 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.187 € festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **V e r m ö g e n s h a u s h a l t** wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 56.743 € festgesetzt.
5. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2015 auf 317 Verbandsschüler festgesetzt.
6. Die Investitionsumlage wird je Schüler auf 179 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6²

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Rain, den 16.12.2015

Schulverband Mittelschule Rain

Gez.

(Gerhard Martin)

1. Vorsitzender

¹ Die Berechnung und die Höhe der Schulverbandsumlage (Verwaltungsumlage und Investitionsumlage) für die einzelnen Mitglieder des Schulverbandes ist auf den Seiten 3 und 4 dieses Haushaltsplanes dargestellt.

² Hier können weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (z. B. zu §§ 25 bis 27 und zu § 36 KommHV) und den Stellenplan beziehen, aufgenommen werden.

Nr. 4 Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Rain (Landkreis Donau-Ries) für das Haushaltsjahr 2016

Der Grundschulverband Rain hat die Haushaltssatzung für das Jahr 2016 erlassen. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rain in Rain (Zimmer 25) niedergelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 26 Abs. 2 GO) und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (§4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung, Art. 9 Abs. 0 BaySchFG, Art. 40 KommZG). Dort liegt auch der Haushaltsplan gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom 21.01.2016 bis 04.02.2016 öffentlich aus. Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Teile. Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Rain (Landkreis Donau-Ries) für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.110.000 €
und		<hr/>
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.280.000 €
ab.		<hr/>

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 230.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4³

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 584.350 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

³ Die Berechnung und die Höhe der Schulverbandsumlage (Verwaltungsumlage und Investitionsumlage) für die einzelnen Mitglieder des Schulverbandes ist auf den Seiten 3 und 4 dieses Haushaltsplanes dargestellt.
Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 01 vom 21. Januar 2016

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2015 auf 403 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.450,00 € festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 358.670 € festgesetzt.
5. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2015 auf 403 Verbandsschüler festgesetzt.
6. Die Investitionsumlage wird je Schüler auf 890,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6⁴

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Rain, den 05.01.2016

Grundschulverband Rain

Gez.

(Gerhard Martin)

⁴Hier können weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (z. B. zu §§ 25 bis 27 und zu § 36 KommHV) und den Stellenplan beziehen, aufgenommen werden.

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Augsburg
für das Haushaltsjahr 2016
vom 11.12.2015

I.

Aufgrund der §§ 13 ff der Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg, Amtsblatt der Regierung von Schwaben vom 04.11.2003, Seite 217, Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), BayRS 2020-6-1-I und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), BayRS 2020-1-1-I, erläßt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1 672 659,00 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 0,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Der Umlagebedarf setzt sich zusammen aus den Kosten für den laufenden Betrieb (einschließlich der Betriebskostenabrechnungen FW-Anteil) der Integrierten Leitstelle (1 210 374,00 €) bzw. Taktisch-Technischen Betriebsstelle (216 162,00 €) und dem Finanzbedarf im Übrigen (151 079,00 €). Er beträgt insgesamt 1 577 615,00 €

- 2) Für den **Betrieb der Integrierten Leitstelle** sind zu leisten:
- | | | |
|---------------------------------------|--------|--------------|
| a) von der Stadt Augsburg | 40,00% | 484 149,60 € |
| b) vom Landkreis Augsburg | 22,32% | 270 155,48 € |
| c) vom Landkreis Aichach-Friedberg | 12,52% | 151 538,82 € |
| d) vom Landkreis Dillingen a.d. Donau | 10,80% | 130 720,39 € |
| e) vom Landkreis Donau-Ries | 14,36% | 173 809,71 € |
- 3) Für den **Betrieb der Taktisch-Technischen Betriebsstelle** sind zu leisten:
- | | | |
|---------------------------------------|--------|-------------|
| a) von der Stadt Augsburg | 40,00% | 86 464,80 € |
| b) vom Landkreis Augsburg | 22,32% | 48 247,36 € |
| c) vom Landkreis Aichach-Friedberg | 12,52% | 27 063,48 € |
| d) vom Landkreis Dillingen a.d. Donau | 10,80% | 23 345,50 € |
| e) vom Landkreis Donau-Ries | 14,36% | 31 040,86 € |
- 4) Für den **Finanzbedarf im Übrigen** sind zu leisten:
- | | | |
|---------------------------------------|--------|-------------|
| a) von der Stadt Augsburg | 31,85% | 48 118,66 € |
| b) vom Landkreis Augsburg | 27,74% | 41 909,32 € |
| c) vom Landkreis Aichach-Friedberg | 14,79% | 22 344,58 € |
| d) vom Landkreis Dillingen a.d. Donau | 10,72% | 16 195,67 € |
| e) vom Landkreis Donau-Ries | 14,90% | 22 510,77 € |

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2016** in Kraft.

Augsburg, den 11.12.2015
 Zweckverband für Rettungsdienst
 und Feuerwehralarmierung Augsburg

Dr. Kurt Gribl
 Verbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung eine Woche lang bei der Verbandskammer des Zweckverbandes in Augsburg, Rathausplatz 2 a, Zimmer 209, während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABI Schw. 2016

Nr. 6 EU-weite, öffentliche Ausschreibungen nach § 12 EG VOB/A

Generalinstandsetzung und Umbau
Theodor-Heuss-Gymnasium Nördlingen

Der Landkreis Donau-Ries, Vergabestelle, Pflegstraße 2, 86609 Donauwörth schreibt folgende Gewerke aus:

- **T30-Alu-Brandschutztüren**
- **Alu-Pfosten-Riegel-Fassade Treppenhaus**
- **Schlosserarbeiten-Fluchtbalkon**
- **Schlosserarbeiten-Innengeländer**
- **Trockenbauarbeiten**
- **Möblierung Fachräume**

Die ausführliche Bekanntmachung ist auf der Homepage des Landratsamtes Donau-Ries unter www.donau-ries.de Landratsamt / Aktuelles / Ausschreibungen sowie im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Donauwörth, den 16. Januar 2016
Landratsamt Donau-Ries / Vergabestelle

Fortschreibung der Unterkunftskosten für den sozialen Bereich im Landkreis Donau-Ries

Der Landkreis Donau-Ries ist gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und gemäß § 3 Abs. 2 SGB XII als örtlicher Träger der Sozialhilfe zuständig für die Gewährung der Leistungen für Kosten der Unterkunft. Nach §§ 22 SGB II, 35 SGB XII werden Leistungen für die Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit sie angemessen sind.

Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ist der unbestimmte Rechtsbegriff der Angemessenheit unter Zugrundelegung der sogenannten Produkttheorie in einem mehrstufigen Verfahren zu konkretisieren.

Um den Anforderungen des Gesetzgebers und der Sozialgerichtsbarkeit gerecht zu werden, erstellte der Landkreis Donau-Ries zusammen mit der Firma Rödl & Partner im Jahr 2013 ein Gutachten zur Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen im Sinne der §§ 22 SGB II, 35 SGB XII angemessenen Bruttokaltmieten. Dies erfolgte mithilfe einer eigenen repräsentativen Datenerhebung und einer nach wissenschaftlichen Methoden erfolgten Datenauswertung unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts.

Aufgrund des vergangenen Zeitraumes erfolgte die Fortschreibung des Gutachtens zur Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen. Als Grundlage der Berechnung diente eine aktuelle Datenauswertung der entsprechenden Rechtskreise.

Die durchgeführte Verfügbarkeitsprüfung ergab, dass angemessener Wohnraum in ausreichender Zahl je Region und Wohnungsgröße im Landkreis Donau-Ries zur Verfügung steht.

Donauwörth, 21.01.2016



Hieble
Regierungsdirektorin

Die neuen Unterkunfts-kosten für den sozialen Bereich werden wie folgt dargestellt:



Region A	Asbach-Bäumenheim Donauwörth Mertingen Oberndorf am Lech Tapfheim Verwaltungsgemeinschaft Rain
Region B	Nördlingen
Region C	Fremdingen Harburg Kaisheim Marxheim Verwaltungsgemeinschaft Monheim Möttingen Verwaltungsgemeinschaft Oettingen Verwaltungsgemeinschaft Ries Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein Verwaltungsgemeinschaft Wemding

für die Region A

(Asb.-Bäumenheim, Donauwörth, Mertingen, Oberndorf am Lech, Tapfheim, VG Rain)

Größe der BG/ Wohnungsgröße	1 Person, bis 50 m ²	2 Personen, 50 - 65 m ²	3 Personen, 65 - 75 m ²	4 Personen, 75 - 90 m ²	jede weitere Person, 15 m ²
Bruttokaltmiete	287,00 €	358,00 €	416,00 €	514,00 €	88,00 €

für die Region B

(Nördlingen)

Größe der BG/ Wohnungsgröße	1 Person, bis 50 m ²	2 Personen, 50 - 65 m ²	3 Personen, 65 - 75 m ²	4 Personen, 75 - 90 m ²	jede weitere Person, 15 m ²
Bruttokaltmiete	318,00 €	392,00 €	442,00 €	518,00 €	86,00 €

für die Region C

(Fremdingen, Harburg, Kaisheim, Marxheim, VG Monheim, Möttingen, VG Oettingen, VG Ries, VG Wallerstein, VG Wemding)

Größe der BG/ Wohnungsgröße	1 Person, bis 50 m ²	2 Personen, 50 - 65 m ²	3 Personen, 65 - 75 m ²	4 Personen, 75 - 90 m ²	jede weitere Person, 15 m ²
Bruttokaltmiete	283,00 €	349,00 €	412,00 €	463,00 €	76,00 €

Nr. 8 Bekanntmachung der Einwohnerzahlen des Landkreises Donau-Ries zum 30.06.2015

09779000	Landkreis Donau-Ries	Schwaben
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09779111	Alerheim	1 607
09779112	Amerdingen	843
09779115	Asbach-Bäumenheim	4 489
09779117	Auhausen	1 016
09779126	Buchdorf	1 705
09779129	Daiting	768
09779130	Deiningen	1 852
09779131	Donauwörth, GKSt	18 834
09779136	Ederheim	1 111
09779138	Ehingen a.Ries	800
09779146	Forheim	566
09779147	Fremdingen	2 060
09779148	Fünfstetten	1 311
09779149	Genderkingen	1 174
09779154	Hainsfarth	1 435
09779155	Harburg (Schwaben), St	5 446
09779162	Hohenaltheim	582
09779163	Holzheim	1 140
09779167	Huisheim	1 566
09779169	Kaisheim, M	3 806
09779176	Maihingen	1 228
09779177	Marktoffingen	1 294
09779178	Marxheim	2 561
09779180	Megesheim	830
09779181	Mertingen	3 950
09779184	Mönchsdeggingen	1 414
09779186	Monheim, St	4 982
09779185	Möttingen	2 469
09779188	Munningen	1 770
09779187	Münster	1 246
09779192	Niederschönenfeld	1 328
09779194	Nördlingen, GKSt	19 744
09779196	Oberndorf a.Lech	2 376
09779197	Oettingen i.Bay., St	5 075
09779198	Otting	767
09779201	Rain, St	8 928
09779203	Reimlingen	1 327
09779206	Rögling	641
09779217	Tagmersheim	1 086

09779218	Tapfheim	3 889
09779224	Wallerstein, M	3 367
09779226	Wechingen	1 426
09779228	Wemding, St	5 820
09779231	Wolferstadt	1 086
	zusammen	130 715

Nr. 9 Vorläufiger Sitzungszeitplan des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse für die Zeit von Januar bis Juli 2016

Als Tagungsort kommt grundsätzlich der Sitzungssaal des Landratsamtes in Donauwörth in Betracht. Die Sitzungen beginnen im Normalfall um 09.00 Uhr. Näheres entnehmen Sie bitte der jeweiligen Einladung.

Wochentag	Datum	Gremium
-----------	-------	---------

JANUAR 2016

Donnerstag	14.01.2016	Kreisausschuss
Donnerstag	21.01.2016	Kreisausschuss

FEBRUAR 2016

Freitag	05.02.2016	Sondersitzung Ausschuss Wirtschaft, Verkehr, Technologie
Donnerstag	18.02.2016	Jugendhilfeausschuss
Montag	22.02.2016	Bauausschuss
Dienstag	23.02.2016	Ausschuss für Umwelt und Energiefragen

MÄRZ 2016

Montag	07.03.2016	Kreistag
Mittwoch	09.03.2016	Personalausschuss
Dienstag	15.03.2016	Kreisausschuss

APRIL 2016

Freitag	08.04.2016	Bürgermeisterdienstbesprechung
Mittwoch	13.04.2016	Bauausschuss
Montag	18.04.2016	Kreisausschuss
Dienstag	26.04.2016	Ausschuss Familie, Soziales, Schule, Sport und Kultur

MAI 2016

Mittwoch	04.05.2016	Ausschuss Wirtschaft, Verkehr, Technologie
----------	------------	--

JUNI 2016

Montag	06.06.2016	Bauausschuss
Donnerstag	09.06.2016	Ausschuss für Umwelt und Energiefragen
Montag	13.06.2016	Kreisausschuss
Dienstag	21.06.2016	Personalausschuss
Dienstag	28.06.2016	Kreistag

JULI 2016

Montag	11.07.2016	Bauausschuss
Montag	25.07.2016	Kreisausschuss

Übersicht nach Anzahl, Gremien und Daten

2 x	Kreistag	07.03., 28.06.2016
6 x	Kreisausschuss	14.01., 21.01., 15.03., 18.04., 13.06., 25.07.2016
4 x	Bauausschuss	22.02., 13.04., 06.06., 11.07.2016
2 x	Personalausschuss	09.03., 21.06.2016
2 x	Ausschuss Wirtschaft, Verkehr, Technologie	05.02., 04.05.2016
2 x	Ausschuss für Umwelt und Energiefragen	23.02., 09.06.2016
1 x	Auss. Familie, Soziales, Schule, Sport u. Kultur	26.04.2016
1 x	Jugendhilfeausschuss	18.02.2016
1 x	Bürgermeisterdienstbesprechung	08.04.2016

Donauwörth, den 21. Januar 2016
Landratsamt Donau-Ries

Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat